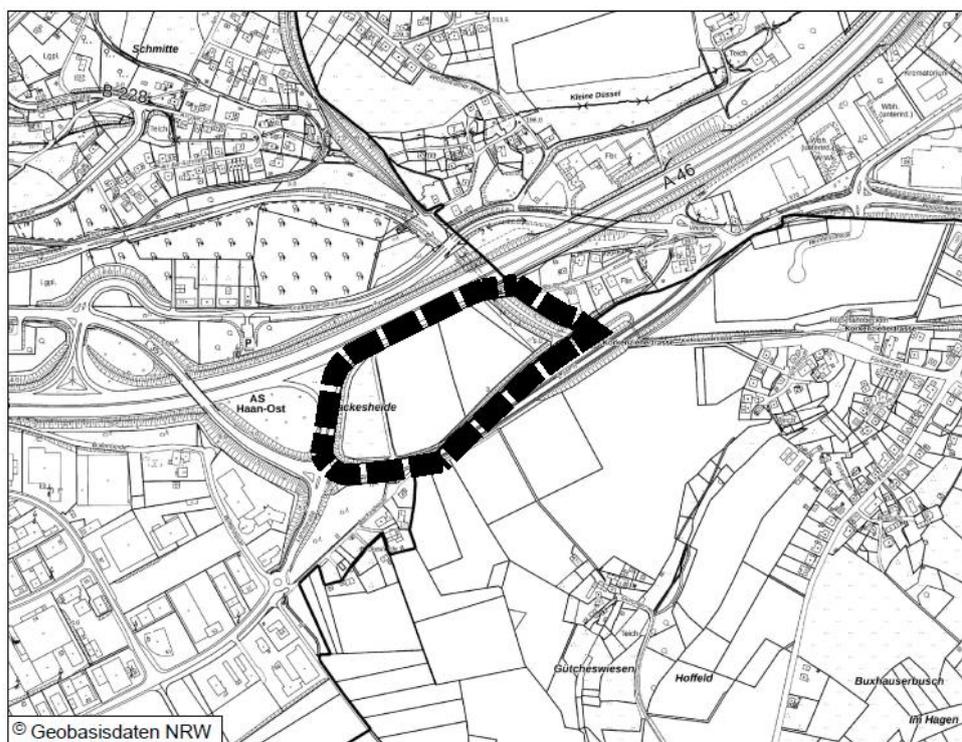


STADT HAAN

40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Nördlich Backesheide“



BEGRÜNDUNG

Stand: 07.11.2017



Innovativ in Stadt + Raum

ISR Innovative Stadt- und
Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Fon: 02129-566 209 – 0

Fax: 02129-566 209 – 16

Inhaltsverzeichnis

1	Vorgaben.....	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Darstellung des Verfahrensablaufs	3
1.3	Derzeitige Nutzung des Plangebietes	3
1.4	Derzeitige Nutzung in der näheren Umgebung	4
1.5	Vorhandenes Planungsrecht.....	4
1.5.1	Regionalplan	4
1.5.2	Flächennutzungsplan	4
1.5.3	Landschaftsplan / Naturschutzrecht	4
1.5.4	Bebauungsplan	5
1.5.5	Gebiete von gemeinsamer Bedeutung /	6
	europäische Vogelschutzgebiete (FFH-Gebiete)	6
1.6	Altlasten.....	6
1.7	Ziel und Zweck der Planung	6
2	Planungsgrundlagen.....	7
2.1	Inhalt des Flächennutzungsplanes.....	7
2.2	Verkehrliche Erschließung	8
2.3	Wasserwirtschaftliche Belange, Ver- und Entsorgung.....	8
2.4	Schallschutz	9
2.5	Ergebnisse des Umweltberichtes.....	9
2.6	Eingriffe in Natur und Landschaft / Artenschutz	10

1 Vorgaben

1.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt Haan und grenzt unmittelbar an das Stadtgebiet Solingens und Wuppertals an. Rd. 2,6 km Luftlinie vom Plangebiet befindet sich das Haaner Zentrum. Die Bundesautobahn A 46 grenzt nördlich an das Plangebiet an. Westlich des Plangebiets verläuft die Bundesautobahn-Anschlussstelle Haan-Ost. Daran angrenzend schließt das Industriegebiet Haan-Ost an. Südlich des Plangebietes befindet sich die Landesstraße L 357n sowie angrenzende Grünflächen. Östlich des Plangebietes befinden sich die an der Straße Westring gelegenen überwiegend gewerblich genutzten Grundstücke.

Das Plangebiet hat eine Fläche von rd. 4,8 ha und befindet sich in der Gemarkung Haan, Flur 9 mit den Flurstücken 39, 40, 1403, 1404, 1467, 1471, 1474 (teilweise), 1477, 1479 und 1481. Die konkrete Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

1.2 Darstellung des Verfahrensablaufs

Zunächst soll der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst werden. Im Anschluss hieran soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Diskussionsveranstaltung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Zudem wird zur Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung im Verfahren nach § 34 Abs. 1 LPlG die bisherige Planung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung vorgelegt.

Im Parallelverfahren zur 40. Flächennutzungsplan-Änderung soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 193 aufgestellt werden und eine gewerbliche Nutzung des Plangebietes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet werden.

1.3 Derzeitige Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet stellt sich heute überwiegend als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Der westliche Bereich des Plangebietes wird als Fläche, die der Pflanzenaufzucht eines Gartenbaubetriebs dient, genutzt. Durch einen asphaltierten Feldweg sind die beiden zuvor beschriebenen Bereiche voneinander getrennt. Der Feldweg bindet das Areal an die L 357n und an die Straße „Westring“ der Stadt Wuppertal an.

Im südöstlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich ein bewaldeter Hohlweg als Teil der ehemaligen Wegeverbindung Backesheide / Westring.

Im nordöstlichen Teil verläuft ein heute weitgehend isoliertes Teilstück der ehemaligen „Korkenzieherbahn-Trasse“, deren Betrieb bereits vor Jahrzehnten eingestellt wurde. Die Trasse verläuft hier in einem tiefen Geländeeinschnitt und ist ebenfalls durch dichten Baum- und Strauchbestand geprägt. Zudem verläuft ein Wanderweg in diesem Bereich.

Das Plangebiet weist im Vergleich zur L 357n eine topografisch leicht überhöhte Lage auf. Es findet derzeit keine bauliche Nutzung im Plangebiet statt.

1.4 Derzeitige Nutzung in der näheren Umgebung

Nördlich des Plangebietes verläuft ein Feldweg sowie daran angrenzende Grünflächen und im weiteren Anschluss daran die Bundesautobahn A 46.

Westlich des Plangebietes befindet sich die Autobahn-Anschlussstelle Haan-Ost und daran anschließend das Industriegebiet Haan-Ost.

Südlich des Plangebiets verläuft die Landesstraße L 357n. Der Kreuzungsbereich mit der Autobahn-Anschlussstelle Haan-Ost ist mittels Lichtsignalanlage gesteuert. Eine weitere Lichtsignalanlage befindet sich weiter östlich und bietet Fußgängern die Möglichkeit, die Landesstraße L 357n zu queren, weil der nördliche Gehweg nicht bis an die Lichtsignalanlage im Bereich der Autobahnauffahrt geführt wird. Die Flächen südlich der L 357n werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Hier befinden sich im Bereich Backesheide auch vereinzelt Gebäude. Die Stadt Solingen beabsichtigt, die landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Landesstraße L 357n ebenfalls durch ein Bauleitplanverfahren für eine gewerbliche Nutzung vorzubereiten.

Nordöstlich des Plangebietes ist der vorhandene Feldweg über eine Brücke mit dem Westring auf Wuppertaler Stadtgebiet verbunden. In diesem Bereich gibt es überwiegend gewerbliche Nutzungen, teilweise mit integrierten Wohnnutzungen. Bei den gewerblichen Nutzungen handelt es sich u. a. um einen Lasertechnik-, Dachdecker- und Gießerei-Betrieb. Zudem verläuft in diesem Bereich entlang der Bundesautobahn A 46 eine Lärmschutzwand.

Weiter nordöstlich befinden sich auf Wuppertaler Gebiet eine Spielhalle sowie ein LKW-Service-Betrieb.

1.5 Vorhandenes Planungsrecht

1.5.1 Regionalplan

Im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf von 1999 (GEP) wird das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt. Aus dieser Darstellung kann im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung die geplante gewerbliche Baufläche entwickelt werden.

1.5.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haan aus dem Jahr 1994 (FNP 1994) wird das Plangebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem sind im Flächennutzungsplan eine Anbauverbots- sowie Anbaubeschränkungszonen aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bundesautobahn A 46 dargestellt. Das Teilstück der „Korkenzieherbahn-Trasse“ im Osten des Plangebiets wird als Fläche für den Schienenverkehr dargestellt.

1.5.3 Landschaftsplan / Naturschutzrecht

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des gültigen Landschaftsplanes des Kreises Mettmann. Im Südosten des Plangebiets setzt der Landschaftsplan den geschützten Landschaftsbestandteil „Hohlweg zwischen der Hofgruppe „Backesheide“ und der „Korkenzieherbahn“ (LB „A 2.8-20“) fest. Dieser Landschaftsbestandteil ist ca. 0,4 ha groß. Der Hohlweg stellt einen Teil der ehemaligen Wegeverbindung zwischen der Backesheide über die Korkenzieherbahn-Trasse zum heutigen Westring dar. Durch den Bau der L 357n ist dieser Weg unterbrochen worden. Die Böschungen des Hohlweges sind mit z. T. mehrstämmigen

Gehölzen verschiedener bodenständiger Baum- und Straucharten bewachsen. Er weist neben der landeskulturellen Bedeutung eine wichtige Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in einer stark anthropogen beeinflussten Landschaft auf. Der Weg ist aufgrund des starken Bewuchses heute nicht mehr begehbar.

In einer nordöstlichen Teilfläche sowie weiter in Richtung Wuppertal-Vohwinkel verläuft ein ebenfalls geschützter Landschaftsbestandteil, die sog. „Korkenzieherbahn“-Trasse (LB „A 2.8.19“). Die Festsetzung wird auf einer Fläche von ca. 6,4 ha getroffen. Das im Plangebiet liegende Teilstück dieser Trasse ist jedoch nur ca. 0,4 ha groß und ist zudem durch die A 46 und die L 357n von dem übrigen Teil der Trasse abgetrennt worden. Tierdurchlässe erhalten jedoch einzelne Vernetzungsfunktionen noch aufrecht. Die ehemalige Bahntrasse hat gemäß Landschaftsplan Kreis Mettmann aufgrund ihrer Standortbedingungen eine hohe Bedeutung für an die speziellen Lebensbedingungen angepassten seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Als lineares Vernetzungselement erfüllt die „Korkenzieherbahn-Trasse“ eine bedeutende Funktion im Biotopverbund der Trocken- und Magerbiotope einschließlich der Steinbrüche, Bahnkörper und anderer Sekundärbiotope. Aufgrund des überwiegend dicht mit Gehölzen bewachsenen Verlaufs ist sie außerdem von hoher Bedeutung für die Vernetzung innerhalb eines von Landwirtschaft und Siedlung geprägten Bereiches. Für den im Plangebiet liegenden Teil der Korkenziehertrasse gelten diese Aussagen aufgrund der isolierten Lage nur eingeschränkt.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Naturschutzgebiet oder einem Landschaftsschutzgebiet.

Südöstlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich auf Solinger Stadtgebiet das Landschaftsschutzgebiet „Zentrale Höhenrücken und Bachtäler“ (Objektkennung LSG-4708-0032) des Landschaftsplans Solingen (2005). Durch den Bau der L 357n wurde der unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Teil des Landschaftsschutzgebietes vom südlich angrenzenden Landschaftsraum abgetrennt. Der Schutzzweck sieht die Unterschutzstellung der Bachtäler von Itter, Demmelrather Bach, Lochbach, Viehbach, Nacker Bach, Weinsberger Bach, Schellberger Bach und Betramsmühler Bach sowie der angrenzenden Höhenrücken vor. Als Gebote werden u. a. aufgeführt, dass zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Landschaftsbildes Ortsränder und Industriegebäude eingegrünt werden sollten. Ebenso sollten auch vorhandene Bebauungen landschaftsgerecht eingegrünt werden.

Ferner grenzt das Plangebiet an eine Fläche, die gemäß Landschaftsplan Solingen der temporären Erhaltung der mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft bis zur Verwirklichung der Bauleitplanung dient. In diesem Bereich befinden sich die gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Solingen ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen für das Gewerbegebiet Fürkeltrath II.

1.5.4 Bebauungsplan

Für das Plangebiet existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die Vorhabenzulässigkeit ist daher aktuell nach § 35 BauGB zu beurteilen, da sich das Plangebiet im unbeplanten Außenbereich befindet.

1.5.5 Gebiete von gemeinsamer Bedeutung / europäische Vogelschutzgebiete (FFH-Gebiete)

Das Plangebiet steht nach Auswertung des Umweltinformationssystems „NRW Umweltdaten vor Ort“ nicht in einem räumlichen Zusammenhang zu einem FFH- oder einem europäischen Vogelschutz-Gebiet. Durch das geplante Vorhaben werden demnach die vorgenannten Gebiete sowie deren Wirkzonen nicht tangiert.

1.6 Altlasten

Derzeit liegen der Stadt Haan keine Erkenntnisse über das Vorhandensein von Altlasten im Plangebiet vor.

1.7 Ziel und Zweck der Planung

In der Stadt Haan besteht seit Jahren ein erheblicher Gewerbeflächenbedarf. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum neuen Regionalplan wurde für die Stadt Haan ein Bedarf in einer Größenordnung von rund 50 ha ermittelt. Auch der Kreis Mettmann hat für seine kreisangehörigen Kommunen in diesem Zusammenhang eine eigene Ermittlung des Gewerbe- und Industrieflächenbedarfes erhoben, welche für Haan sogar Bedarfe in Höhe von 53,4 bis 76 ha ermittelt hat. Durch die Aufstellung des neuen Regionalplanes kann der ermittelte Bedarf für Haan flächenmäßig nicht abgebildet werden und es verbleibt ein Fehlbedarf von 13 ha.

Um diesen bestehenden hohen Gewerbeflächenbedarfen entsprechen zu können, muss die Stadt Haan die im Rahmen der Regionalplanung dargestellten Reserveflächen bauleitplanerisch entwickeln. Nach der Umwidmungssperrklausel gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten in Anspruch genommen werden. Die Planungsziele des Vorhabens berühren die Umwidmungssperrklausel, da landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht werden.

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungspotentiale zählen können. Allein durch eine Wiedernutzung aufgegebener Gewerbeflächen oder durch Innenverdichtung ist dieser Bedarf in Haan nicht zu decken. Bereits in den vergangenen Jahren konnten Gewerbebetriebe nur in geringem Maße auf Flächen, die im Zuge der Innenentwicklung bebaut werden konnten, angesiedelt werden. Gewerbeflächen aus sporadisch anfallenden Leerständen in den bestehenden Gewerbegebieten stellten wegen ihrer meist unzureichenden Größen und / oder Zuschnitte und dem für die betrieblichen Zwecke meist nicht geeigneten Gebäudebestand für die interessierten Firmen in der Regel keine Alternative dar. Geeignete Brachflächen, die neben einer verkehrstechnisch günstigen Anbindung über ein in Bezug auf die Ansiedlung auch großflächiger Gewerbebetriebe konfliktfreies Umfeld verfügen, waren und sind im Stadtgebiet ebenso nicht vorhanden.

Die Fläche nördlich der Backesheide ist aufgrund ihrer unmittelbaren Lage an der Autobahnanschlussstelle Haan-Ost, der bereits bestehenden erheblichen Belastungen durch die A 46 und durch die L 357n sowie durch den Anschluss an die bestehenden Gewerbeflächen in Haan, Wuppertal und Solingen über die L 357n für die Entwicklung einer Gewerbefläche sehr gut geeignet. Zudem ist auch damit zu rechnen, dass die Stadt Solingen ihre Planungen zu dem

südlich angrenzenden Gewerbegebiet Fürkeltrath II nach dem Beschluss des neuen Regionalplanes wieder aufnehmen wird.

Aufgrund der vorgenannten Aspekte ist es städtebaulich sinnvoll und geboten, die erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Entwicklung dieser Gewerbefläche möglichst zeitnah einzuleiten und somit in den Planungsprozess zur Entwicklung dieser Flächen einzusteigen.

Ziel der Planung ist es daher, im Bereich zwischen der A 46 und der L 357n die Ausweisung einer neuen gewerblichen Baufläche planungsrechtlich zu sichern, um hierdurch den weiterhin bestehenden hohen Gewerbeflächenbedarf in der Stadt Haan decken zu können. Ohne die Ausweisung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen kann die Stadt Haan nicht mehr aktiv und gestaltend die mittel- und langfristige gewerbliche Entwicklung steuern. Die neue gewerbliche Baufläche ist insbesondere aufgrund ihrer unmittelbaren Lage an der Autobahnauffahrt Haan-Ost und am Stadtrand für verkehrsintensive, produzierende, imittierende und großflächige Betriebe bestens geeignet.

Durch die Arrondierung der Ortslage kann ein verkehrstechnisch sehr gut angebundenes Areal einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Durch die unmittelbare Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz kann zudem eine erhebliche Verkehrsbelastung im Stadtgebiet vermieden werden. Die vorhandenen Flächenreserven sollen daher an diesem Standort für eine gewerbliche Nutzung bereitgestellt werden. Der Standort fügt sich städtebaulich in das bereits gewerblich geprägte Umfeld (Gewerbegebiet in Haan-Ost sowie gewerbliche Nutzungen östlich des Plangebietes auf Wuppertaler und Solinger Stadtgebiet) ein.

Der Standort nördlich Backesheide stellt somit einen sinnvollen Ergänzungsstandort zum bereits bestehenden Gewerbe-/Industriegebiet dar. Darüber hinaus leitet sich dieser Standort für eine gewerbliche Entwicklung bereits aus den Darstellungen des Regionalplans ab.

Insgesamt verfolgt das angestrebte Bauleitplanverfahren daher primär das Ziel, durch die Ausweisung von neuen Gewerbeflächen den Arbeitsmarkt langfristig zu beleben, Fachkräfte zu akquirieren und den Wirtschaftsstandort Haan zu stärken.

Neben der Festsetzung einer neuen gewerblichen Baufläche ist es jedoch auch Ziel der Planung, die im Osten und Süden angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteile der ehemaligen Korkenziehertrasse und des Hohlweges zu erhalten und deren Fortbestand im Übergangsbereich zwischen Freiraum und gewerblicher Nutzung zu sichern. Entsprechend werden die beiden Bereiche nachrichtlich mit in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB soll parallel zur 40. Flächennutzungsplanänderung der Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ aufgestellt werden. Ziel der Planung ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf Grundlage des Baugesetzbuches zu ermöglichen und eine gewerbliche Entwicklung in die örtlichen Gegebenheiten zu integrieren.

2 Planungsgrundlagen

2.1 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Die derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Flächen des Plangebietes sollen durch die 40. Flächennutzungsplanänderung zum deutlich überwiegenden Teil in Gewerbegebiet umgewandelt werden. Damit soll der Zielsetzung entsprochen werden, die

planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Arrondierung der Ortslage mit Gewerbe zu schaffen.

Die Flächen im Südosten des Plangebietes sollen künftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ökologischer Entwicklungsraum“ dargestellt werden. Zudem wird die Fläche mit der Signatur „Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts, Geschützter Landschaftsbestandteil“, dargestellt. Damit werden die Festsetzungen des Landschaftsplans des Kreises Mettmann übernommen.

Die Flächen der Korkenzieherbahn im Osten bzw. Nordosten des Plangebietes, welche bislang im Flächennutzungsplan noch als Flächen für den Schienenverkehr dargestellt sind, sollen künftig der heutigen Nutzung entsprechend ebenfalls als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ökologischer Entwicklungsraum“ dargestellt werden. Auch diese Flächen werden zusätzlich mit der Signatur „Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts, Geschützter Landschaftsbestandteil“, dargestellt.

Die unterirdischen Versorgungsleitungen der Wuppertaler Stadtwerke sollen im Zuge der 40. Änderung des Flächennutzungsplans künftig nicht mehr dargestellt werden, da diese nicht mehr durch das Unternehmen genutzt werden.

Die Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen und bedarf deren Genehmigung. Der geänderte Flächennutzungsplan soll als Grundlage für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 193 dienen.

2.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet soll über die südlich verlaufende Landesstraße L 357 verkehrlich erschlossen werden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird derzeit ein Verkehrsgutachten erstellt; die Ergebnisse des Gutachtens fließen in den weiteren Planungsprozess ein. Über die Landesstraße L 357n und über die Autobahnanschlussstelle besteht eine unmittelbare Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz der Bundesautobahnen A 3 und A 46.

Der ruhende Verkehr kann im Plangebiet auf den gewerblichen Bauflächen untergebracht werden.

2.3 Wasserwirtschaftliche Belange, Ver- und Entsorgung

Entwässerung

Hinsichtlich der Entwässerung des Plangebiets wurde eine Variantenstudie¹ erstellt, in der verschiedene Entwässerungsmöglichkeiten geprüft und bewertet wurden.

Laut dieser Studie ist bei der Entwässerung des Plangebiets zu berücksichtigen, dass das Gebiet auf einem nach Norden, Westen und Süden geneigten Höhenrücken liegt und in Richtung Südwesten um rund 8,0 m abfällt.

Die L 357n wird bereits im Bestand von einem Durchlass (DN 600) unterquert; dieser könnte in die weitere Planung mit einbezogen werden. Im Ergebnis der Variantenstudie wird die Variante 2a empfohlen, welche im Weiteren berücksichtigt wird.

¹ Franz Fischer Ingenieurbüro GmbH i. A. der Stadt Haan (Januar 2017): Stadt Haan, Gewerbegebiet Backesheide – Variantenstudie zur Entwässerung.

Schmutzwasser

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser soll gemäß der Variante 2a in die vorhandene Druckrohrleitung in der Backesheide gepumpt werden.

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist gemäß der im Rahmen der Variantenstudie durchgeführten Erkundung des Untergrundes im Plangebiet nicht möglich. Ebenso scheiden eine Verrieselung oder eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer aus.

Die Niederschlagsentwässerung erfolgt daher im Trennsystem mittels Anschluss an das bestehende Kanalnetz Haan-Ost.

Da das vorhandene Entwässerungssystem in Haan-Ost nicht ausreichend dimensioniert ist, um das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ungedrosselt aufzunehmen, soll die Einleitungsmenge auf 100 l/s begrenzt und ein Rückhaltevolumen von 850 m³ geschaffen werden. Bei dem zu schaffenden Rückhaltevolumen wird ein 20-jähriges Niederschlagsereignis berücksichtigt. Das Rückhaltevolumen soll im südwestlichen Bereich des Plangebietes (topografischer Tiefpunkt) realisiert werden. Der Anschluss an das Gewerbegebiet Haan-Ost soll über den vorhandenen Durchlass (DN 600) unter der L 357n erfolgen.

Die Regenwasserbehandlung soll im Regenüberlaufbecken Höfgen erfolgen. Das Plangebiet ist entwässerungstechnisch nicht im Einzugsgebiet RÜB Höfgen (Betriebspunkt) enthalten. Daher bedarf es einer neuen Beantragung einer wasserrechtlichen Genehmigung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Obere Wasserbehörde)

Wasser- und Energieversorgung

Zum derzeitigen Planungsstand können hierzu noch keine Aussagen getroffen werden.

2.4 Schallschutz

Im Rahmen des weiteren Planverfahrens sowie des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 193 wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt und die Ergebnisse im weiteren Verfahren berücksichtigt. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor Lärm werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

2.5 Ergebnisse des Umweltberichtes

Für das Bauleitplanverfahren ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Dabei werden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellt und fortgeschrieben.

2.6 Eingriffe in Natur und Landschaft / Artenschutz

Im Rahmen der Ausarbeitung der 40. Flächennutzungsplanänderung wird wie unter 2.5 dargelegt ein separater Umweltbericht zur Begründung erarbeitet und die Ergebnisse ergänzt.

Im Sinne der Absichtung nach § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB erfolgt eine nähere Untersuchung der umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a BauGB im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“.

Ferner wird für das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 193 ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, der die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur, Boden und Landschaft ermittelt sowie Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen aufzeigt.

Das Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz ist bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung (ASP Stufe I) zu beachten, um Darstellungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wird eine eigenständige Artenschutzprüfung nach den Vorgaben der „VV-Artenschutz“² in Verbindung mit der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“¹ des MUNLV erarbeitet, um mögliche Vorkommen streng oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG im Plangebiet festzustellen.

Zur Nachvollziehbarkeit der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung werden im weiteren Verfahren in der Begründung bzw. im Umweltbericht zur 40. Flächennutzungsplanänderung die möglicherweise beeinträchtigten planungsrelevanten Arten und das Ergebnis der Artenschutzprüfung einschließlich möglicherweise empfohlener Vermeidungsmaßnahmen benannt.

Haan, den 07.11.2017

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

² **VV-Artenschutz** - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)